

**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das
Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster
vom 7. September 2011
vom 7. November 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW, S. 547) haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird nach Nr. 12 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „12a Islamische Religionslehre“
2. In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird nach „Katholische Religionslehre“ eingefügt: „Islamische Religionslehre“.
3. In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Leistungen in den Fächern schließen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen der Fächer gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen in diesem Fall die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

4. § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB FH) in Kraft.

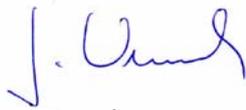
Artikel III

Artikel I Nr. 3 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Masterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 24. Oktober 2016.

Münster, den 7. November 2016

Der Rektor der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. November 2016

Der Rektor der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski